

Liebe Kulturschaffende,

der sogenannte "lockdown light" ist für Sie alle alles andere als leicht. Um dennoch gut durch die Krise zu kommen, finden Sie im Folgenden einige Informationen zur aktuellen Corona-Schutzverordnung (gültig seit 10.11.2020!) und zu den neu aufgelegten Hilfsprogrammen - allen voran die "Novemberhilfe" des Bundes

1. Die aktuelle Corona-Schutzverordnung sieht folgende Klarstellung zum Streaming vor: (§8, Kultur) ...Der zur Berufsausübung zählende Probetrieb sowie zur Berufsausübung zählende Konzerte und Aufführungen ohne Publikum zur Aufzeichnung oder Übertragung in Fernsehen, Radio und Internet sind weiterhin zulässig.

Die Lesefassung der Schutzverordnung ist dieser mail angehängt.

2. "Novemberhilfe"

Der Bund stellt aufgrund der von ihm angeordneten Schließung die außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) auch für Kultureinrichtungen zur Verfügung. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu eine hilfreiche FAQ- Liste veröffentlicht. Daraus folgender Auszug:

Sind auch gemeinnützige und öffentliche Unternehmen und Einrichtungen antragsberechtigt?

Ja. Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend. Ein gemeinnütziges Theater kann ebenso Hilfen erhalten wie ein kommerzieller Restaurantbetreiber. Wichtig ist, dass das Unternehmen oder die Einrichtung am Markt tätig ist und Umsätze erwirtschaftet. Wenn solche öffentlichen Unternehmen von der Schließungsanordnung betroffen sind, wie zum Beispiel öffentliche Schwimmbäder oder kommunale Theater, dann können auch diese Unternehmen entsprechend der Regeln von der Novemberhilfe profitieren.

Sind auch Kulturschaffende antragsberechtigt?

Ja, die Novemberhilfe des Bundes richtet sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die von den temporären Schließungen erfasst sind. Darunter fallen entsprechend auch Kulturschaffende. Soloselbstständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro direkt antragsberechtigt sein, also ohne die Einschaltung von Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen, vereidigten Buchprüfer*innen oder Rechtsanwälte*innen.

Alle Informationen zu Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/10/2020-11-05-PM-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november.html>

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

3. Aktuelle Programme:

Anträge für pandemiebedingte Investitionen (Umbau, Ausstattung, Modernisierungsmaßnahmen) Im Rahmen des NEUSTART KULTUR- Programms wurde die Antragstellung für pandemiebedingte Investitionen bis zum 30. November verlängert. Das Programm richtet sich insbesondere an Einrichtungen, die nicht überwiegend öffentlich gefördert werden, Es gilt nicht nur für Theater, sondern auch für Kulturzentren, Musikaufführungsstätten und Literaturhäuser. Antragstellung ist hier möglich: <https://neustartkultur.dthg.de/#>

Anträge für digitale Ausstattung (Stichwort Streaming) und Content- Förderung sind möglich unter www.kulturgemeinschaften.de. Hier sollen sich vor allem kleinere Vereine und Einrichtungen angesprochen fühlen.

Außerdem sind Projektanträge beim www.musikfonds.de und www.deutscher-literaturfonds.de möglich. Projekte zur kulturellen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen können beim www.fonds-soziokultur.de beantragt werden.

Kleinere Vereine, die nicht über andere Landesmittel gefördert werden oder bislang keine Corona-Hilfen beantragt haben, sollten sich den Sonderfonds HEIMAT näher ansehen. Hier werden Kosten durch wegfallende Einnahme der Vereinsarbeit ausgeglichen. Mehr Infos hier:

<https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/sonderprogramm-heimat-2020>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Team Bildende Kunst

Kulturamt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Team Bildende Kunst

Zollhof 13

40221 Düsseldorf